



II-3367 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

1596/A.B.

zu 1596/J.

Prä. am 4. April 1974

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl.32.782-PrM/74

Parl.Anfr.Nr.1596/J an den Bundeskanzler
betr.Erklärungen d.Herrn Bundeskanzlers bez.
d.Treibstoffverbilligung f.d.Landwirtschaft

4. April 1974

An den

Präsidenten des Nationalrates
Herrn Anton BENYA

1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat MEISSL, ZEILLINGER und Genossen haben am 5. Februar 1974 unter der Nr.1596/J an mich eine Anfrage betreffend Erklärungen bezüglich der Treibstoffverbilligung für die Landwirtschaft gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Wie erklären Sie die Diskrepanz zwischen Ihren seinerzeitigen Feststellungen und den nunmehr bezüglich der Treibstoffverbilligung für die Landwirtschaft bekanntgewordenen Plänen der Bundesregierung?"

2. Werden Sie - da diese Pläne völlig unbefriedigend sind - darauf Einfluß nehmen, daß der Forderung der Landwirtschaft nach Einführung des gefärbten Dieselöls (Ofenheizöl) doch noch entsprochen wird?"

Ich beeche mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Meine Erklärungen in der Öffentlichkeit vom Herbst 1973, auf welche Sie in der Anfrage Bezug nehmen, lauteten dahingehend, daß die Möglichkeiten zu überprüfen wären, das steuerbegünstigte Ofenheizöl auch zum Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen freizugeben. Ich habe betont, daß von dieser zur Diskussion gestellten Möglichkeit einer

•/•

- 2 -

Neuregelung der Gasölverbilligung für die Landwirtschaft neben dieser auch andere Bereiche der Wirtschaft berührt würden und daß es deshalb einer eingehenden Prüfung und Erörterung dieser Angelegenheit mit einer Reihe von betroffenen Interessenvertretungen und Behörden bedürfe. Ich verwies in diesem Zusammenhang wiederholt auf eine Enquête, die sich mit dem Fragenkomplex befassen sollte.

Bei den Beratungen dieser Enquête traten eine Reihe schwerwiegender Bedenken dagegen zutage, das steuerbegünstigte Gasöl für Heizzwecke in Zukunft auch zum Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen abzugeben, denen ich mich nicht verschließen konnte. Die Bundesregierung prüft deshalb die Möglichkeiten für eine andere Regelung der Treibstoffverbilligung für die Landwirtschaft in Form einer Bundesmineralölsteuervergütung, bei der sich das Ausmaß der Dieselölverbilligung an die Bundesmineralölsteuendifferenz zwischen dem vollen Steuersatz für Gasöl (Dieselöl) und dem ermäßigten Steuersatz für Ofenheizöl anlehnen könnte. Zwischen diesem Plan und meinen seinerzeitigen Feststellungen, es würden die Möglichkeiten überprüft werden steuerbegünstigtes Ofenheizöl zum Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen abzugeben, besteht keinerlei Diskrepanz, da erst das Ergebnis der Überprüfung Aufschluß über die weitere Vorgangsweise geben konnte.

Zu Frage 2:

Gegen eine Abgabe des steuerbegünstigten Ofenheizöls zum Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen bestehen vor allem aus folgenden Gründen Bedenken:

Der Preis an der Pumpe (inklusive Mehrwertsteuer) beträgt derzeit für Dieselöl S 5,30 und für Ofenheizöl S 3,-- je

- 3 -

Liter. Von der Preisdifferenz von S 2,30 entfallen S 1,84 auf die unterschiedliche Steuerbelastung (S 1,33 Bundesmineralölsteuerermäßigung und S 0,51 Umsatzsteuendifferenz - Ofenöl unterliegt nur dem halben Mehrwertsteuersatz), S 0,41 auf unterschiedliche Raffinerieabgabepreise und S 0,05 auf sonstige Unterschiede. Da die Differenz der Pumpenpreise also bedeutend größer ist als die Steuendifferenzen (um S 0,46 je Liter), wäre durch steuerliche Maßnahmen allein nicht zu erreichen, daß ein steuerbegünstigtes Gasöl, welches sowohl zu Heizzwecken als auch zum Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen verwendet werden darf, zum derzeitigen Ofenheizölpreis abgegeben wird. Um diesen Preis beibehalten zu können, müßte die Mineralölwirtschaft, insbesondere die Mineralölindustrie (ÖMV), das Gasöl für die Landwirtschaft mit einem Betrag von ca. 180 Millionen Schilling jährlich subventionieren. Da dies nicht zumutbar wäre und von der Mineralölwirtschaft abgelehnt wird, käme es im Zusammenhang mit einer zusätzlichen Begünstigung der Landwirtschaft zu einer Erhöhung des derzeitigen Ofenheizölpreises, die alle bisherigen Ofenheizölverbraucher entsprechend treffen würde.

Bei der Herstellung von steuerbegünstigtem Gasöl für zwei Verwendungszwecke (Heizen und Motorenantrieb) müssen die verschiedenartigen Verwendungsspezifikationen berücksichtigt werden. Ofenheizöl ist ein für die Verbrennung in den Schalenbrennern der Ölöfen unter Vorschaltung eines komplizierten und auf sehr enge Spezifikationsgrenzen eingestellten Reglers vorgesehenes Produkt. Es hat einen sehr engen Dichtebereich (0,830 bis 0,840), begrenzte Kälte-eigenschaften mit gleicher Einstellung während des ganzen Jahres (wegen der notwendigen Voreinlagerung für die Heizsaison) und enge Grenzen der Verdampfungsneigung (Siedegrenzen), um eine rückstandsfreie Verbrennung zu garantieren. Dieselkraftstoff hat andere Eigenschaften aufzuweisen und

- 4 -

überdies signifikante Unterschiede zwischen Sommer- und Wintereinstellung. Er muß mit einer höheren Dichte (bis zu 0,860) ausgestattet sein, um dem Motor ein Maximum an Energie zuzuführen, im Winter ein gutes Kälteverhalten zeigen (im Sommer ist jedoch ein Stockpunkt bis 0° C durchaus zulässig) und schließlich hohe Siedegrenzen haben.

Im Falle der Erzeugung einer zusätzlichen Menge von Ofenheizöl in seiner derzeitigen Einstellung an Stelle von Dieselkraftstoff würde sich bei der Rohölverarbeitung zwangsläufig die Ausbeute an Fahrbenzin und an Mitteldestillat (dazu gehören vor allem der Dieselkraftstoff und das Ofenheizöl) vermindern und die Ausbeute an schwerem Heizöl erhöhen. Es käme damit zu einer bedeutenden Verschlechterung der Rohölausbeutestruktur, die sich vor allem in den Sommermonaten nachteilig auswirken würde. Bei einer Verlagerung einer Jahresmenge von 335.000 Tonnen Mitteldestillat (Dieselverbrauch in der Landwirtschaft) von Dieselkraftstoff auf Ofenheizöl würde unter den derzeitigen Verhältnissen die Ausbeute an Fahrbenzin von 18,08 % auf 17,68 % und an Mitteldestillat von 28,69 % auf 28,24 % absinken, die Ausbeute an Heizöl schwer hingegen von 39,30 % auf 40,24 % ansteigen.

Diese Verschiebung der Ausbeutestruktur hätte bei den geltenden Raffinerieabgabepreisen (Preise ab Raffinerie ohne Steuern) für die Mineralölindustrie empfindliche Erlöseeinbußen zur Folge, die umso mehr ins Gewicht fallen würden, als der Raffinerieabgabepreis für Ofenheizöl bedeutend niedriger ist, als jener für Dieselkraftstoff. Um zu erreichen, daß für die aus derselben Rohölmenge hergestellten Produkte im Falle der erwähnten Ausbeuteverschiebungen dasselbe Äquivalent erzielt wird und um die Einnahmeausfälle auszugleichen, die aus der Differenz

- 5 -

der Raffinerieabgabepreise resultieren, müßte nach den von der ÖMV erstellten Kalkulationen der derzeitige Raffinerieabgabepreis für das Ofenheizöl von S 1.895,50 auf S 2.152,05 je Tonne erhöht werden. Daraus ergäbe sich eine Erhöhung des Verbraucherpreises an der Pumpe (inklusive Mehrwertsteuer) um 23 Groschen je Liter.

Eine Annäherung der Kälteeigenschaften von Ofenheizöl an den Sommerdieselkraftstoff könnte nicht erwogen werden, weil das Produkt in einem solchen Fall zum Nachteil der ÖlOfenbesitzer, die einen wesentlich größeren Verbraucherkreis als die Landwirte darstellen, schlechter würde. Mit den notwendigen Vorlagerungen zur Sicherung der Versorgung zur Winterspitze wären zwangsläufig Störungen verbunden, außerdem wäre die Reglerfunktion im ÖlOfen und die rußfreie vollständige Verbrennung des Ofenheizöls nicht gewährleistet.

Im Falle einer Abgabe von steuerbegünstigtem Gasöl auch zum Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen ergäben sich auch für zahlreiche Mineralölhandelsbetriebe empfindliche Nachteile. Schätzungsweise ein Drittel aller Tankstellen verfügt über keine Abgabeeinrichtungen für Ofenheizöl. Soweit bei ihnen solche Einrichtungen geschaffen werden können, wären zusätzliche kostspielige Investitionen erforderlich (die Bundeswirtschaftskammer schätzt die Kosten hiefür mit ca. 180 bis 240 Millionen Schilling) denen keine Absatzsteigerung gegenüberstünde, da entsprechend weniger Dieselöl verkauft würde. Bei vielen Tankstellen wäre die Schaffung von Einrichtungen zur Abgabe von Ofenheizöl in Treibstoffbehälter von Fahrzeugen aus technischen Gründen nicht möglich. Solche Tankstellen würden einen Teil ihres bisherigen Dieselölabsatzes einbüßen. Der Umstand, daß nicht bei jeder Tankstelle, die

- 6 -

Dieselöl führt, auch Ofenheizöl erhältlich wäre, würde überdies in bestimmten Gebieten für einen Teil der Landwirte den Bezug dieses Öls als Treibstoff erschweren.

Bei einer Verwendung von steuerbegünstigtem Gasöl (Ofenheizöl) zum Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen würde sich die im Einzelfall tatsächlich verbrauchte Gasölmenge verbilligen. Im Vergleich zu den bisherigen Pauschalzuwendungen je Maschine aus Förderungsmitteln wäre dies ein Vorteil für größere und ein Nachteil für kleinere Betriebe; eine Berücksichtigung sozial- und regionalpolitischer Aspekte wäre ausgeschlossen.

Die Bundeswirtschaftskammer hat in einer Stellungnahme vom 21. Dezember 1973 unter anderem wörtlich folgendes ausgeführt:

"Die Abgabe von Ofenheizöl direkt in die Tanks von ausschließlich land- und forstwirtschaftlich genützten Fahrzeugen ist daher beim weitaus größten Teil der vorangeführten Abgabeeinrichtungen für steuerbegünstigtes Gasöl gar nicht möglich, weil die Kriterien für die Abgabe von Dieselöl direkt in die Kraftfahrzeugtanks wesentlich andere sind als für die Befüllung von Kleingebinden."

Die grundsätzliche Freigabe der Verwendung von steuerbegünstigtem Gasöl für die Land- und Forstwirtschaft würde also für den Mineralölhandel neuerlich Investitionen von sehr bedeutendem Ausmaß erfordern, da beim überwiegenden Teil aller Tankstellen die erforderlichen Zu- und Abfahrten zu den Ofenölabgabevorrichtungen derzeit nicht gegeben sind und daher neue Zu- und Abfahrtsflächen sowie Aufstell- und Tankplätze errichtet werden müßten.

Bei einem sicher nicht unbedeutenden Teil von Kleintankstellen erscheint überdies die Schaffung dieser durch die

- 7 -

vorgenannten Umstände erforderlich werdenden zusätzlichen Zu- und Abfahrten durch die schon erfolgte Ausnutzung der vorhandenen Tankstellenflächen nicht mehr möglich. Die Gefahr, daß durch diesen Umstand der Verkauf von steuerbegünstigtem Gasöl an die land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeuge daher vom Mineralölhandel weg in den Bereich der landwirtschaftlichen Lagerhausgenossenschaften geführt wird, ist nicht von der Hand zu weisen."

Die Bundeswirtschaftskammer hat sich schließlich bei der am 20. Februar 1974 stattgefundenen zweiten Sitzung der eingangs erwähnten Enquête eindeutig gegen die Zulassung der Verwendung von Ofenheizöl zum Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen ausgesprochen.

Im Falle einer Gasölverbilligung auf die erwähnte Art wäre für die bestehende Verbilligung von Benzin zum Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen eine Sonderregelung erforderlich (Verteilung von Förderungsmitteln wie bisher, da es keine steuerbegünstigte Benzinsorte gibt), es würden daher zwei Verbilligungssysteme nebeneinander bestehen.

Zusammenfassend möchte ich daher feststellen, daß es bei einer Zulassung der Verwendung von steuerbegünstigtem Ofenheizöl zum Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen - abgesehen von abgabetechnischen Schwierigkeiten - zu einer Aufhebung gerechtfertigter sozialer Differenzierungen im Bereich der Landwirtschaft käme, die nach dem bisherigen Treibstoffverbilligungssystem vorgenommen werden konnten. Weiters müßten die zusätzlichen Belastungen der Mineralölwirtschaft (wegen Mehrverbrauchs an Rohöl, Investitionskosten, Kennzeichnungskosten und Erlöseinbußen durch Subventionierung der Landwirtschaft) im Ausmaß von ca. 700 Millionen Schilling unweigerlich zu einer Erhöhung

- 8 -

des derzeitigen Ofenheizölpreises führen, die zweifellos über die von der ÖMV genannte, allein durch die Änderung des Raffinerieabgabepreises bedingte Erhöhung des Pumpenpreises um 23 Groschen je Liter hinausgehen würde. Dadurch entstünde eine soziale Differenzierung zum Nachteil der großen Zahl jener Verbraucher von Gasöl für Heizzwecke, die zu den einkommensschwächeren Schichten der Bevölkerung zählen.

Aus den vorstehend dargelegten Gründen werde ich keinen Einfluß darauf nehmen, daß der Forderung der Landwirtschaft, die Verwendung von steuerbegünstigtem Ofenheizöl zum Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen zu ermöglichen, doch noch entsprochen wird.

Ich bin jedoch nach wie vor gerne bereit, mich für die Belange der Landwirtschaft einzusetzen und möchte ausdrücklich darauf hinweisen, daß die vorgeschlagene Vergütungsregelung der Landwirtschaft die gleiche verbrauchsteuerliche Begünstigung bringt, wie die geforderte Ofenheizölverwendung.

